

zur Raumburg, auffm neuenjarsmarkt, I thunne herunge her Andreas Pflugk amptman zu Fryburgk, auffm neuenjarsmarkt (. . . ide tonne umb 5 fl. geschlagen, thut 20 fl.) . . . .“

(Cod. dipl. Sax. reg. II, X. S. 247. — Hdschr. S. St. A. Dresden loc. 8942 Haushaltungssachen des Paulinerclosters zu L. 1541. fol. 54.)

### 3. Von der Seeljorgertätigkeit der Dominikaner.

a) In einem Wittbrieffe an Herzog Georg (den ferneren Besiz ihrer Ziegelscheune und des Predigerholzes betr.) sagen sie, das sie „in eyn ewigen gottsdynste zu tage und nacht mit syngen lesen und andern gottsdynsten, beichtthören predigen nach ordenunge der ganzen gemeynen heyligen christlichen kyrchen willig ergeben, unangesehen ob wyr keyne gewyffe vorsehunge vor solche arbeit wie andere styffte gehabt und uns also des armen pettelwercks lassen genugen, domitt sie und wyr nicht alleine in der stadt Leipzck, sondernn auch in andern umbliegenden stedten fleden und dörrfern das wort gotes zu predigen und der selen seligkeit vorursachet.“

(Cod. dipl. Sax. reg. II, X. Nr. 305.)

(In einzelnen dieser umliegenden Städte besaßen die Dominikaner Terminierhäuser, von terminieren = bettelnd umherziehen. Sie hießen deshalb auch „Terminierer“. Diese Häuser bildeten den Sammelplatz aller erbettelten oder sonst ihnen zugeachteten Gaben, meist auch den Wohnort des betr. „Terminierers“ selbst.)

b) Die Dominikaner erhalten ein Terminierhaus in Gräfenhainichen. 1402.

„Wir . . . burgermeister . . . rathsweth und darzu unser gemeyn burger der stadt zu dem Hayn<sup>1)</sup> thun fundt —, das wir — dem erlichenn closter sant Pauls predigerordens zu Leipzck den hofe und die wanunge, die inn unser stadt die terminer von Leipzck maniche jar besessen haben, gott zu einem ewigen lobe, allen gottesheiligen zcu ernen und zcu einem ewigen gedechtnis vor dy, die in unser stadt zcu helen worden sindt<sup>2)</sup> und zcu einem ewigen helegeredt<sup>3)</sup> vor dy, die da nach inn unser stadt an dem leben sindt und hirnach zcu helen werden muessen<sup>4)</sup>, frei und ledig gheben und gegeben haben den vorgnanten hoff und wonunge von allem rechtem und gewonheittem, da ander unser burger von rechtf wegen zu pflichtig sindt. usw. . . . gegeben nach Christi geburte vierthundert jar an dem andernn jare an sant Lucien tage.“

(Cod. dipl. Sax. reg. II, X. Nr. 220.)

<sup>1)</sup> = Gräfenhainichen. <sup>2)</sup> = gestorben sind. <sup>3)</sup> Seelengedächtnis. <sup>4)</sup> sterben muessen.

c) Mehrere Städte suchten vergeblich von den Terminieren der Dominikaner sich zu befreien. 1459.

„Friedrich von gots gnaden herzog zcu Sachssen usw. Burgermeister, rete, richter und ganzen gemeynen unser stete Altdenburgk, Torgaw, Grymme, Zieburg<sup>1)</sup>, Delzsch<sup>2)</sup>, Gauenheinchen<sup>3)</sup>, Borne und Prettin. Lieben getrewen. Die wirdigen gotsforchtigen und innigen bruder prior und gantze convent des predigerclosters zcu sant Paul in unser stadt Leipzck gelegen . . . haben uns fürbracht und zcu erkennen geben, wie sie bei euch terminiersherren, darinne sich zcu enthalten<sup>4)</sup> und das heilige almoße von dem cristenfolde zcu irer narung zcu bitten, gote dem almechtigen inneglich dabey zcu dienen, ligende und lange zeit . . . frei und unbeschwert an alle ussatzunge geschoff<sup>5)</sup> wachen<sup>6)</sup> diensten und andern gerugelichen<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Eilenburg. <sup>2)</sup> Delitzsch. <sup>3)</sup> Gräfenhainichen. <sup>4)</sup> aufzuhalten. <sup>5)</sup> Steuern. <sup>6)</sup> städtische Wachdienste. <sup>7)</sup> ruhig.